



VM Ref. 193008139

Rahmenvereinbarung 2022 bis 2025

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch das

Eidg. Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport VBS

und der

Stiftung Swiss Sport Integrity,

Eigerstrasse 60,

3007 Bern

handelnd durch **Ulrich Kurmann, Präsident, und**

Ernst König, Direktor

1. Einleitung

¹ Mit der Errichtung der Stiftung Antidoping Schweiz auf den 1. Juli 2008 wurden die Kräfte und Mittel zur Dopingbekämpfung in einem unabhängigen Kompetenzzentrum gebündelt. 2021 hat sich die Stiftung bereit erklärt – im Nachgang zu den Vorkommnissen rund um die Trainingsmethoden in der Rhythmischen Gymnastik des Schweizerischen Turnverbandes, auf Wunsch der Politik und des Schweizerischen Dachverbandes des Sports (Swiss Olympic) – zusätzlich eine unabhängige nationale Meldestelle für Ethikverstösse zu führen. Mit dieser Erweiterung der Zuständigkeit geht ab dem Jahr 2022 eine Änderung des Stiftungszwecks und eine Änderung des Namens (neu Stiftung «Swiss Sport Integrity») einher.

² Ziele der Stiftung Swiss Sport Integrity (nachfolgend: «Swiss Sport Integrity») sind eine nachhaltige und wirksame Bekämpfung des Dopings sowie die Entgegennahme und Untersuchung von Meldungen zu ethischem Fehlverhalten und Missständen im Sport. Swiss Sport Integrity orientiert sich dabei an internationalen Vorgaben sowie an den Grundsätzen des Doping-Statuts und des Ethik-Statuts von Swiss Olympic; die Stiftung ist von der WADA als code compliant erklärt und international anerkanntes Kompetenzzentrum in ihren Tätigkeitsbereichen.

³ Finanziert wird Swiss Sport Integrity aus Beiträgen von Swiss Olympic Association, aus von Swiss Sport Integrity selbst erwirtschafteten Mitteln, aus Zuwendungen Dritter sowie aus Bundesgeldern.

2. Grundlagen

Diese Rahmenvereinbarung stützt sich insbesondere auf folgende Rechtsgrundlagen:

¹ Rechtsgrundlagen der Schweizerischen Eidgenossenschaft:

- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18.04.1999, Art. 68 (SR 101)
- Bundesgesetz vom 05.08.1990 über Finanzhilfen und Abgeltungen (Subventionsgesetz, SuG; SR 616.1)
- Bundesgesetz vom 17.06.2011 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsgesetz, SpoFöG; SR 415.0)
- Bundesgesetz vom 19.06.2015 über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSG; SR 415.1)
- Verordnung vom 23.05.2012 über die Förderung von Sport und Bewegung (Sportförderungsverordnung, SpoFöV; SR 415.01)
- Verordnung vom 12.10.2016 über die Informationssysteme des Bundes im Bereich Sport (IBSV; SR 415.11)

² Grundlagen Stiftung Swiss Sport Integrity:

- Stiftungsurkunde Antidoping Schweiz vom 25.06.2008
- Angepasste Stiftungsurkunde Swiss Sport Integrity vom 25.11.2021
- World Anti-Doping Code der WADA in seiner jeweils gültigen Fassung, samt den dazugehörenden Standards:
 - 1 for Testing and Investigations (ISTI);
 - 2 for Laboratories (ISL);
 - 3 for Therapeutic Use Exemptions (ISTUE);
 - 4 for the Prohibited List (The List);
 - 5 for the Protection of Privacy and Personal Information (ISPPPI);
 - 6 for Code Compliance by Signatories (ISCCS);
 - 7 for Education (ISE);
 - 8 for Results Management (ISRM).
- Ethikstatut von Swiss Olympic vom 26.11.2021.

3. Ziel und Zweck der vorliegenden Vereinbarung

¹ Diese Vereinbarung soll einen wesentlichen Beitrag zur Sicherung der Integrität im Schweizer Sport leisten. Dies beinhaltet die Bekämpfung von Doping im Sport sowie den Betrieb einer Meldestelle für Ethikverstösse im Sport. Übergeordnetes Ziel ist eine Sportförderung, die sich an gesundem und fairem Sport orientiert.

² Gemäss Artikel 18 SpoFöG tritt der Bund für die Einhaltung von Fairness und Sicherheit im Sport ein und sorgt dafür, dass Finanzhilfen des Bundes nur an Sportorganisationen ausgerichtet werden, die die erforderlichen Anstrengungen zugunsten eines fairen und sicheren Sports treffen. Er unterstützt und ergreift gestützt auf Artikel 19 SpoFöG Massnahmen gegen den Missbrauch von Mitteln und Methoden zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit im Sport (Doping) insbesondere durch Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Forschung, Information und Kontrollen.

4. Tätigkeiten von Swiss Sport Integrity

4.1 Im Allgemeinen

¹ Swiss Sport Integrity leistet einen wesentlichen Beitrag zur Integrität des Sports durch Dopingkontrollen, Ermittlungen, Dopingprävention, angewandte Forschung, Entgegennahme und Untersuchung von Meldungen zu Ethikverstössen sowie durch nationale und internationale Zusammenarbeit. Swiss Sport Integrity schützt den Anspruch der Sporttreibenden auf einen chancengleichen, fairen und dopingfreien Sport.

² Die Aufgaben von Swiss Sport Integrity richten sich nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften des Bundes sowie den internationalen Vorgaben entsprechender relevanter Organisationen wie der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), des Europarates und der UNESCO.

³ Swiss Sport Integrity befolgt bei ihrer Tätigkeit folgende Grundwerte:

- **Integrität:** Alle Tätigkeiten sind bestimmt durch ethische Standards, Ehrlichkeit, Standfestigkeit und Fairness.
- **Unabhängigkeit:** Die Aktivitäten und Handlungen sind unbefangen, unvoreingenommen und objektiv.
- **Respekt:** Mitmenschen werden mit dem höchstmöglichen Mass an Würde, Gleichheit und Vertrauen behandelt.
- **Verlässlichkeit und Transparenz:** Die Aktivitäten und Handlungen sind transparent, messbar und nachvollziehbar.
- **Innovation:** Die Stiftung Swiss Sport Integrity entwickelt und fördert wegweisende, praktikable und umsetzbare Lösungen und Modelle.
- **Zusammenarbeit:** Die Zusammenarbeit im Team sowie mit nationalen und internationalen Partnern wird gefördert.

⁴ Die einzelnen von Swiss Sport Integrity zu erreichenden strategischen Ziele sowie die entsprechenden Erreichungsstrategien und -massnahmen werden nachfolgend dargestellt. Die daraus abgeleiteten Wirkungs- und Leistungsziele sowie die Messindikatoren werden in einer jährlichen Zielvereinbarung zwischen Swiss Sport Integrity und dem Bundesamt für Sport (BASPO) festgelegt.

⁵ Soweit erforderlich, passen Swiss Sport Integrity und das BASPO die Aufgabenbeschreibung nach den Ziffern 4.2 - 4.7 der vorliegenden Rahmenvereinbarung anlässlich der jährlichen Zielvereinbarung an. Einigen sich Swiss Sport Integrity und das BASPO nicht, so legt das VBS in einer Verfügung die Aufgabenbeschreibung fest.

4.2 Kontrollen und Ermittlungen im Dopingbereich

¹ Swiss Sport Integrity führt ein weltweit anerkanntes Kontrollprogramm im Dopingbereich nach den aktuellsten Vorschriften und Erkenntnissen. Der Kontrollprozess von Swiss Sport Integrity ist zertifiziert und entspricht den aktuell gültigen internationalen Standards. Die Kontrollen sind risiko- und fachgerecht durchzuführen, wobei nationale und internationale Dopingtrends in die Entscheide von Swiss Sport Integrity mit einzubeziehen sind. Das Kontrollpersonal ist nach dem neuesten Stand ausgebildet. Swiss Sport Integrity verfolgt Dopingvergehen konsequent und unnachgiebig und beantragt diese zur Sanktion. Im Rahmen ihrer Ermittlungen nutzt Swiss Sport Integrity Synergien, vernetzt Informationen und Erkenntnisse und arbeitet eng mit den relevanten nationalen und internationalen Behörden und Partnern zusammen. Die Tätigkeitsfelder Ermittlungen, Kontrollen und biologische Athletenpässe sind

eng miteinander vernetzt. Swiss Sport Integrity stellt eine institutionalisierte Zusammenarbeit zwischen ihr und den relevanten Behörden sicher, respektive sie gewährleistet, dass die institutionalisierten Abläufe effizient sind.

² Die ausserhalb dieser Vereinbarung im Auftrag Dritter gegen Kostenverrechnung durchgeführten Kontrollen dürfen die vorstehende Zielerreichung nicht gefährden.

4.3 Prävention

Swiss Sport Integrity realisiert und unterstützt als nationales Kompetenzzentrum Aktivitäten für einen dopingfreien Sport. Der Fokus der Präventions- und Kommunikationsmassnahmen richtet sich auf Athleten und Betreuungspersonen, die im Nachwuchs-Leistungssport bzw. im Spitzensport aktiv sind. Dabei soll eng mit den nationalen Sportverbänden, mit Swiss Olympic und mit Sportschulen zusammengearbeitet werden, um den Kernzielgruppen die Grundlagen eines sauberen Sports zu vermitteln. Die Vorgaben des Internationalen Standards für Education der WADA werden umgesetzt.

4.4 Angewandte Forschung

Swiss Sport Integrity betreibt angewandte Forschung zur Weiterentwicklung der Dopingkontrollen und zur Gewinnung von Erkenntnissen auf nationaler Ebene zur Einschätzung der Dopingproblematik und zur Wirkung / Akzeptanz der eigenen Informations- und Präventionsmittel. Die Forschungstätigkeiten werden auf nationaler und internationaler Ebene abgestimmt und wo möglich und sinnvoll mittels Partnerschaften umgesetzt. Die von Swiss Sport Integrity initiierten Forschungsprojekte sind problemlösungsorientiert und anwendungsbezogen. Gemäss Sprachgebrauch der Bundesverwaltung handelt es sich um Ressortforschung. Der proaktive Ansatz von Swiss Sport Integrity in der Forschung führt zu einer effektiveren Prävention und besseren Entdeckung von Dopingvergehen. Die Erkenntnisse aus Forschungsprojekten fliessen sowohl in den Kontroll- wie auch in den Präventionsprozess ein.

4.5 Untersuchung von Ethikverstössen

¹ Swiss Sport Integrity betreibt eine unabhängige Meldestelle, bei welcher potentielle Verstösse gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic gemeldet werden können. Die Meldestelle stellt geeignete Kanäle für die Meldung zur Verfügung – auch in anonymer Form. Den Meldenden wird eine Erstberatung angeboten, wenn sich dies als notwendig erweist. Die Stiftung leistet keine therapeutische Beratung, sondern sie informiert die meldenden Personen über die Vorgehensmöglichkeiten und das Verfahren. Sie kann zudem die für eine vertiefte Beratung geeigneten Beratungsstellen empfehlen. Swiss Sport Integrity stellt durch geeignete Massnahmen sicher, dass durch diese Erstberatung ihre Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit für eine nachfolgende Untersuchung nicht gefährdet werden.

² Swiss Sport Integrity prüft die Zuständigkeit zur Untersuchung eines gemeldeten Sachverhaltes:

- Falls Swiss Sport Integrity zuständig ist und ein potentieller Verstoss gegen das Ethik-Statut von Swiss Olympic vorliegt, erfolgt eine Untersuchung des Sachverhalts.
- Stellt Swiss Sport Integrity fest, dass die Meldung eine Intervention durch staatliche Behörden notwendig macht, wird die Meldung an die zuständigen Instanzen weitergeleitet.

- Falls eine Meldung nicht in den ausschliesslichen Zuständigkeitsbereich von Swiss Sport Integrity fällt, wird die Meldung den zuständigen Organisationen zur Kenntnis gebracht. Es erfolgt eine Absprache mit diesen Organisationen über das weitere Vorgehen.

³ Swiss Sport Integrity gewährleistet rechtsstaatlich faire Verfahren, die die Persönlichkeits- und Parteirechte der Betroffenen wahren.

⁴ Über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen erstellt Swiss Sport Integrity einen Bericht. Haben sich auf Grund der Untersuchung Hinweise auf Fehlverhalten oder Missstände ergeben, so überweist Swiss Sport Integrity ihren Bericht mitsamt Antrag auf allenfalls zu treffende Massnahmen an die Disziplinarkammer.

⁵ Swiss Sport Integrity informiert das BASPO im Einzelnen über die Ergebnisse ihrer Untersuchungen.

4.6 Weitere Aufgaben

In Absprache mit den zuständigen Amtsstellen des Bundes und der Kantone bildet Swiss Sport Integrity eine Anlauf- und Auskunftsstelle für Anti-Doping-Fragen. Swiss Sport Integrity vertritt die Sache der Dopingbekämpfung in entsprechenden nationalen Gremien. Weiter berät Swiss Sport Integrity das BASPO, um den im Sportförderungsgesetz verankerten Prinzipien für einen dopingfreien Sport nachzukommen. Sie entwickelt hierzu Strategien und setzt diese gemeinsam mit dem BASPO, Swiss Olympic und den nationalen Sportverbänden um.

4.7 Kooperation / Partnerschaft

¹ Swiss Sport Integrity ist auf nationaler und internationaler Ebene eine verlässliche und innovative Organisation für einen glaubwürdigen und sauberen Sport. Sie engagiert sich aktiv in geeigneten internationalen Gremien und Netzwerken zur Förderung der Dopingbekämpfung und der Bekämpfung von Ethikverstössen. Swiss Sport Integrity schliesst mit Organisationen, die dem gleichen Ziel verpflichtet sind, zweckdienliche Kooperationen und bezieht diese Partner bei Problemlösungen mit ein. Swiss Sport Integrity bringt in diese Partnerschaften eigene praktische Erfahrungen, Produkte und neue Erkenntnisse wann immer möglich ein und leistet damit einen Beitrag zu einem sauberen Sport auf internationaler Ebene. Die Aktivitäten und Reglemente von Swiss Sport Integrity sind gemäss Welt-Anti-Doping Programm (WADP) 2021 «Code Compliant».

² Swiss Sport Integrity unterstützt und begleitet die zuständigen Bundesstellen in deren Aufgabenwahrnehmung in internationalen Organisationen oder in zwischenstaatlichen Behördenkontakten.

5. Leistungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft

5.1 Bundesbeiträge: Grundsatz

¹ Für die Dopingkontrolltätigkeit und die Untersuchung von Ethikverstössen (Betrieb der Meldestelle) werden Swiss Sport Integrity Finanzhilfen i.S.v. Artikel 3 Absatz 1 Subventionsgesetz ausgerichtet.

² Für die übertragenen Aufgaben in der Dopingbekämpfung, insbesondere Ausbildung, Beratung, Dokumentation, Forschung und Information werden Swiss Sport Integrity Abgeltungen im Sinne von Artikel 3 Absatz 2 Subventionsgesetz ausgerichtet.

³ Eine Abtretung der Finanzhilfen und Abgeltungen an einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Zustimmung des BASPO.

5.2 Umfang der Bundesbeiträge

¹ Unter Vorbehalt, dass die Eidgenössischen Räte im Rahmen des jährlichen Voranschlags die beantragten Transfermittel (Bundesbeiträge an Sportverbände und andere Organisationen) genehmigen, werden in den kommenden vier Jahren folgende jährlichen Finanzhilfen und Abgeltungen ausgerichtet:

- 2022: 3,63 Millionen Franken
- 2023: höchstens 3,87 Millionen Franken
- 2024: höchstens 4,11 Millionen Franken
- 2025: höchstens 4,11 Millionen Franken

² Der konkrete Beitrag ab 2023 wird gestützt auf den genehmigten Voranschlag in einer Vereinbarung zwischen dem VBS und Swiss Sport Integrity festgelegt.

5.3 Auszahlung

¹ Die Auszahlung des jährlichen Bundesbeitrages erfolgt unter Vorbehalt des genehmigten Voranschlags wie folgt:

- 25 % des Gesamtbetrags im Januar des betreffenden Jahres;
- 25 % des Gesamtbetrags im April des betreffenden Jahres nach Überprüfung des Jahresberichts des Vorjahres gemäss Ziffer 7 nachfolgend;
- 25 % des Gesamtbetrags im Juli des betreffenden Jahres;
- 25 % des Gesamtbetrags im Oktober des betreffenden Jahres nach Kenntnisnahme der wichtigsten Kennzahlen gemäss Ziffer 7 nachfolgend.

² Kontoangaben Swiss Sport Integrity

Swiss Sport Integrity, Eigerstrasse 60, 3007 Bern
Konto: 0094-1221499-11, Credit Suisse, 3001 Bern
IBAN Nr. CH40 0483 5122 1499 1100 0
BIC: CRESCHZZ30A
Clearing: 4835

³ Bis die Namensänderung zu «Swiss Sport Integrity» im Handelsregister eingetragen ist, muss zwecks reibungsloser Zahlungsabwicklung weiterhin der Name «Antidoping Schweiz» im Zahlungsverkehr verwendet werden.

⁴ Die Bezahlung der Finanzhilfen und der Abgeltungen erfolgt aus dem Kredit «A231.0108 Sportverbände und andere Organisationen» des BASPO.

5.4 Mehrwertsteuer

Diese Bundesbeiträge stellen Finanzhilfen und Abgeltungen im Sinne des Subventionsgesetzes dar. Sie unterliegen nicht der Mehrwertsteuer. Sollte die Zahlung entgegen dieser Annahme dennoch durch die zuständige Behörde der Mehrwertsteuer unterstellt werden, so gilt die Mehrwertsteuer als im vereinbarten Betrag eingeschlossen. Der vereinbarte Betrag bleibt für diesen Fall unverändert.

6. Integritätsklausel

Swiss Sport Integrity nimmt mit ihrer Organisation und Arbeitsweise eine Vorbildrolle hinsichtlich ethischem Verhalten und Good Governance ein. Insbesondere sorgt sie für:

- Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit hinsichtlich der wesentlichen, ihre Organisation und ihre Arbeitsweise betreffenden Entscheidungen. Ausgenommen bleiben Informationen betreffend die ihr zur Untersuchung und Ermittlungen unterbreiteten Einzelfälle;
- Transparenz gegenüber der Öffentlichkeit betreffend die Herkunft und Verwendung ihrer Finanzmittel;
- eine ausgewogene Vertretung der Geschlechter in allen Leitungsorganen,
- eine angemessene Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Stiftungsrats,
- die Einführung eines Code of Conducts, der mindestens zum Inhalt hat:
 - das soziale Verhalten untereinander
 - den Umgang mit Interessenkonflikten
 - die Annahme von Geschenken, Einladungen oder anderen Vorteilen
 - den Umgang mit Partnern, Lieferanten und der Öffentlichkeit;
- alle erforderlichen Massnahmen zum Schutz von Personendaten und anderen schützenswerten Informationen, die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit erhält;
- die Verfahren und Prozesse zur Kontrolle der Umsetzung der Governance.

7. Reporting und Controlling

¹ Swiss Sport Integrity erstattet dem BASPO zum vergangenen Jahr bis 31. März des Folgejahres zu den Tätigkeiten nach Ziffer 4 und zu den ergriffenen Massnahmen nach Ziffer 6 Bericht. Bis zum 31. August des jeweils laufenden Geschäftsjahres gibt Swiss Sport Integrity dem BASPO die wichtigsten Kennzahlen bekannt. Diese Berichterstattung erfolgt unabhängig und zusätzlich zur Weitergabe von Informationen im Einzelfall nach Ziffer 4.5, Absatz 5.

² Das Reporting orientiert sich an den vereinbarten Zielen gemäss den jährlichen Zielvereinbarungen zwischen dem BASPO und Swiss Sport Integrity.

³ Das BASPO hat das Recht, jederzeit alle zur Kontrolle der Beitragsverwendung erforderlichen Auskünfte zu erhalten und Einsicht in die Akten von Swiss Sport Integrity zu nehmen (Art. 11 Abs. 2 SuG). Vorbehalten bleiben Einschränkungen auf Grund des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG; SR 235.1).

⁴ Erfüllt Swiss Sport Integrity die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergebenden Verpflichtungen ungenügend, richtet sich das Verfahren nach Art. 28ff. SuG. Namentlich kann der Bundesbeitrag bei Nicht- oder Schlechterfüllung des vorliegenden Vertrages ganz oder teilweise zurückgefordert werden, samt einem Zins von 5 Prozent seit der Auszahlung.

8. Vertragsdauer

¹ Diese Rahmenvereinbarung tritt am 1. Januar 2022 in Kraft und endet unter Vorbehalt von Absatz 2 ohne Kündigung am 31. Dezember 2025.

² Das VBS hat bei Vertragsverletzungen, die zu einer Nichtauszahlung oder Rückforderung von Bundesbeiträgen führen, das Recht, die vorliegende Vereinbarung vorzeitig aufzulösen.

³ Die Parteien verpflichten sich, rechtzeitig vor Ablauf der Vereinbarung mit der jeweils anderen Partei Gespräche über die Weiterführung der beidseitigen Zusammenarbeit zu führen.

9. Aufhebung der bisherigen Vereinbarung

¹ Auf den Zeitpunkt der Inkrafttretung der vorliegenden Vereinbarung endet unter Vorbehalt von Absatz 2 die Rahmenvereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Stiftung Antidoping Schweiz vom 3./17. Dezember 2020.

² Swiss Sport Integrity hat sämtliche sich aus der Rahmenvereinbarung vom 3./17. Dezember 2020 für das Jahr 2021 ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Berichterstattung, vollständig zu erfüllen.

10. Schlussbestimmungen

¹ Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftlichkeitsvorbehaltes.

² Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag erlässt das VBS eine Verfügung. Diese kann mit Beschwerde nach den Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege angefochten werden.

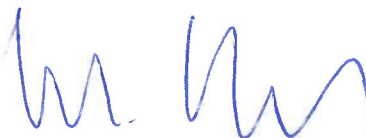
11. Ausfertigung / Unterzeichnung durch die Vertragsparteien

Die vorliegende Vereinbarung wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält ein unterzeichnetes Exemplar.

Bern, den 9.12.2021

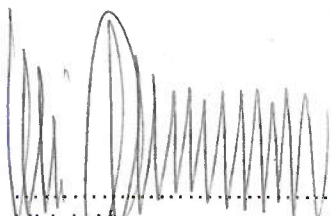


.....
Viola Amherd
Bundesrätin, Vorsteherin VBS



.....
Matthias Remund
Direktor BASPO

Bern, den 16.12.2021



.....
Ulrich Kurmann
Präsident Stiftung Swiss Sport Integrity



.....
Ernst König
Direktor Stiftung Swiss Sport Integrity